

Satzung der Kirmesgesellschaft St. Maximinus Koblenz - Horchheim e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kirmesgesellschaft St. Maximinus Koblenz - Horchheim e. V. und hat seinen Sitz in Koblenz – Horchheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des traditionellen Brauchtums einschließlich der Kirmes, des St. Martin- Festes, des Karneval und deren Umzüge.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist konfessionell und politisch ungebunden.

§ 4 Verwendung von Finanzmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Dem Verein können

1. unbescholtene natürliche Personen
2. juristische Personen
3. sonstige Personenvereinigungen als ordentliche Mitglieder beitreten.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an . Die Tätigkeit jedes Mitgliedes für den Verein ist ehrenamtlich.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Minderjährige werden nur aufgenommen, wenn der Erziehungsberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Betroffenen schriftlich ohne Angaben von Gründen mitgeteilt werden. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen - auch außerhalb des Vereins ernannt werden, die sich um das heimatlichen Brauchtum besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag jährlich im voraus an den Verein zu entrichten. Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld.

Über die Höhe des Vereinsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Auf Antrag können in begründeten Fällen Mitglieder für eine bestimmte Zeit oder ganz von der Beitragszahlung befreit werden.

Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei juristischen Personen und anderen Personenvereinigungen durch deren Auflösung oder Liquidation
2. durch Austritt oder Ausschluss
3. bei natürlichen Personen durch deren Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens 2 Monate zum Kalenderjahresende dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann, nachdem ihm die Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand gegeben wurde, von diesem ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen der Satzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält.

Insbesondere ist ein Ausschlussgrund gegeben:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsorgan gestellt werden. Dem Antrag sind Beweismittel und eine ausführliche Begründung beizufügen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll im zweiten Halbjahr einberufen werden. Die Einladungen werden den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugestellt.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Bestimmung des Versammlungsleiters
5. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Jedes Mitglied ist, bei natürlichen Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Ein Stimmrechtsausschluss ist nur nach §34 BGB zulässig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Schriftführer ist verpflichtet, den Versammlungsablauf stichwortartig aufzuzeichnen. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut aufzunehmen. Für die Richtigkeit des Protokolls unterzeichnen der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit und muss auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder schriftlich durch den Vorstand unter der in § 10 genannten Frist mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Für die Einberufung und die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassierer
4. dem 2. Kassierer
5. dem Schriftführer
6. sowie mindestens 4 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder den Verein allein vertreten kann. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt. Ein Rechtsgeschäft bedarf in jedem Fall der schriftlichen Form und ist den Vereinsakten beizufügen.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Seine Amtszeit gilt für die Dauer von 2 Jahren. Sie ist widerruflich, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere bei grober Pflichtverletzung in der Führung des Vereins.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, natürliche Personen jedoch nur bei Volljährigkeit.

§ 13 Arbeit des Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Es bedarf zu einer Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von dreien seiner Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 2 seiner Mitglieder es beantragen.

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der 2. Kassierer ist dem 1. Kassierer bei der Erledigung der Kassengeschäfte behilflich.

Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der 1. Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten. Sie haben über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie bei der Mitgliederversammlung zu erläutern.

Den von der Mitgliederversammlung bestellten beiden Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten. Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt.

Den übrigen Mitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Maximin, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Ortsteil Horchheim zu verwenden hat.

Satzung vom 30.09.2016